



VEREIN HISTORISCHER
BERGSPRINT
WALZENHAUSEN – LACHEN

STATUTEN

VEREIN

**HISTORISCHER BERGSPRINT
WALZENHAUSEN – LACHEN**

Genehmigt an der
Gründungsversammlung vom
11. Dezember 2006

Angepasst an der
1. ordentlichen Hauptversammlung vom
7. April 2008

Angepasst an der
8. ordentlichen Hauptversammlung vom
29. Mai 2015



STATUTEN DES VEREINS **HISTORISCHER BERGSPRINT WALZENHAUSEN – LACHEN**

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

- ¹ Der Verein Historischer Bergsprint Walzenhausen – Lachen (nachfolgend: VEREIN BERGSPRINT) wurde am 11. Dezember 2006 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Sein Sitz befindet sich in Walzenhausen AR, Schweiz.
- ³ Der Verein Bergsprint ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- ⁵ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form mit-erfasst.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt
 - a) die Austragung des Historischen Bergsprints Walzenhausen – Lachen (kurz: Bergsprint);
 - b) die Rekrutierung von Funktionären und Hilfspersonal für die Veranstaltungen.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

- ¹ Der Beitritt zum Verein ist für alle Personen offen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Personelle Unterstützung innerhalb der organisierten Veranstaltung
 - Finanzielle Unterstützung
 - Emotionelle Unterstützung
- ² Beitrittsberechtigt sind:
 - Einzelpersonen;
 - Rennclubs und andere Organisationen, Verbände etc.;
 - Firmen;
 - Donatoren, Sponsoren.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

- ¹ Aufnahmebeantragungen sind mündlich oder schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ² Aufnahmebeantragungen unmündiger Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Mit der Neuaufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und allfällige Reglemente des Vereins Bergsprint.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5 Kategorien

- ¹ Der Verein Bergsprint kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Gönner und Supporter;
 - d) Ehrenmitglieder.

Art. 6 Passivmitglied

- ¹ Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 7 Gönner, Supporter

- ¹ Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein Bergsprint, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Art. 8 Ehrenmitglied

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein Bergsprint besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des Vereins Bergsprint haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
- ³ Die Mitglieder haben kein Anrecht auf Mitentscheidungsrecht innerhalb des OK Historischer Bergsprint Walzenhausen – Lachen oder innerhalb des Bergsprints selber. Sobald das OK eingesetzt ist, übernimmt dieses die Organisation der Veranstaltung Bergsprint.

Art. 10 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder des Vereins Bergsprint haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem Verein Bergsprint treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins Bergsprint sowie anderer durch den Vorstand bestimmte Organisationen zu befolgen;
 - c) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre etc.) des Vereins Bergsprint Folge zu leisten;
 - d) im OK, als Funktionär oder als Hilfspersonal an der Veranstaltung Bergsprint mitzuarbeiten;
 - e) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - f) den Verein Bergsprint für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein Bergsprint von den zuständigen Behörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins Bergsprint hervorgehen.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11 Austrittserklärung Aktive

- ¹ Austritte von Aktiven können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens (30. November) schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem (30. November) eingereicht werden, sind erst auf das Ende des nächst folgenden Vereinsjahres wirksam.

Art. 12 Austrittserklärung Übrige

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13 Ausschluss

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
 - die Statuten schwerwiegend verletzt,
 - die Interessen des Vereins Bergsprint oder die seiner Mitglieder schädigt,
 - sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre etc.) des Vereins Bergsprint wiederholt widersetzt hat,
 - den Verpflichtungen des Vereins Bergsprint nicht nachkommt oder
 - wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 14 Konsequenzen

- ¹ Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche jeglicher Art.
- ² Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ³ Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;

a) Die Generalversammlung

Art. 16 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17 Geschäfte der GV

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. In begründeten Fällen – insbesondere im Jahr eines Bergsprints – kann die Generalversammlung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Entscheid über die Durchführung und Festsetzung des Anlasszyklus' des Bergsprints;
 - g) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern; diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 18 Ausserordentliche GV

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19 Wahlen

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20 Obligatorische Teilnahme

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 21 Einladung

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 22 Durchführung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 23 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Sekretär/Protokollführer;
- Kassier;
- Beisitzer.

Art. 24 Geschäfte

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- ⁴ Der Vorstand ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ressortleiter des OK Bergsprint (siehe auch Art. 30).
- ⁵ Der Vorstand ist zuständig für die Genehmigung des Budgets zum Bergsprint.

Art. 25 Wahlberechtigung, Amtsdauer

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- ³ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen. Solche während der Amtsdauer provisorisch eingesetzte Vorstandsmitglieder sind bis zum Ende der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch die nächste Generalversammlung aber noch zu bestätigen.
- ⁴ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁵ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26 Sitzungen, Abstimmungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 27 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit dem Kassier kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 28 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von drei Jahren.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 29 Geschäfte

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

d) Das Organisationskomitee des Bergsprints

Art. 30 Wahl durch Vorstand

- ¹ Zur Durchführung des Historischen Bergsprints Walzenhausen – Lachen wählt der Vorstand ein OK aus Vereinsmitgliedern und bestimmt die jeweiligen Ressortleiter. Das OK ist nicht Vereinsorgan.

KAPITEL 5: FINANZEN, HAFTUNG

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung jährlich festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen, Spenden, Sponsorengeldern;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen (insbesondere aus dem Bergsprint), Werbung usw.

Art. 32 Beiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 30. Juni) beitreten, haben den hälftigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- ³ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 33 Separate Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 35 Zuständigkeit, Quorum

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 36 Anträge

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Zuständigkeit, Quorum

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 38 Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 39 Überschuss

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Walzenhausen ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Walzenhausen kein neuer Verein mit ähnlichem Zweck gegründet werden, soll die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Walzenhausen vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2006 genehmigt und an der 1. ordentlichen Hauptversammlung vom 7. April 2008 angepasst. Sie treten hiermit sofort in Kraft.

Der Präsident:



Erwin Steingruber

Der Sekretär:



Roger E. Widmer